

1 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 2 | Zweck | 2 |
| 3 | Geltungsbereich | 2 |
| 4 | Inkrafttreten | 2 |
| 5 | Beschreibung / Regelung | 2 |
| 5.1 | Gesetzliche Grundlage | 2 |
| 5.1.1 | Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 | 2 |
| 5.1.2 | „Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 (LBTH 67)“ iVb. „Anlage S zum LBTH 67“ der Austro Control GmbH | 3 |
| 5.1.3 | Österreichisches Luftfahrtgesetz (LFG) | 3 |
| 5.1.4 | Verordnung (EU) 2018/1139 | 3 |
| 5.1.5 | Verordnung (EU) 2019/945 | 3 |
| 6 | Begründung | 4 |
| 7. | Maßnahmen | 4 |

2 Zweck

Dieser Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweis (LBTH) gemäß § 24h Abs. 1 und 2 LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF.) enthält eine Ausnahme gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2018/1139 von dem in Art. 23 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 festgelegten Zeitraum, in welchem Deklarationen, die auf nationalen Standardszenarien (STS) beruhen, von UAS Betreiber:innen akzeptiert werden können.

3 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Abschnittes gelten für alle UAS Betreiber:innen, die einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß Art. 5 Abs. 5, Art. 23 Abs. 4 und UAS.SPEC.020 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge iVm. Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 (LBTH 67) und Anlage S zum LBTH 67 bei der Austro Control GmbH als zuständige Luftfahrtbehörde gestellt haben oder längstens bis 30. September 2024 (Datum des Einlangens) stellen werden.

4 Inkrafttreten

Die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1139 dieses Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweises (LBTH) tritt mit 1. Februar 2024 in Kraft und wird ausschließlich unter den festgelegten Bedingungen bis zum 30. September 2024 erteilt.

5 Beschreibung / Regelung

5.1 Gesetzliche Grundlage

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzgl. des Betriebes von unbemannten Luftfahrzeugen im Rahmen eines nationalen Standardszenarios (STS) relevant sind, näher beschrieben.

5.1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947

Die seit dem 31. Dezember 2020 geltende Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge räumt in Art. 23 Abs. 4 eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 ein, innerhalb derer die Mitgliedstaaten Erklärungen von UAS - Betreiber:innen auf Grundlage von nationalen Standardszenarien akzeptieren können.

5.1.2 „Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 (LBTH 67)“ iVb „Anlage S zum LBTH 67“ der Austro Control GmbH

Der Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 iVm. Anlage S zum LBTH 67 enthält die Anforderungen an den UAS-Betrieb der Kategorie "spezifisch" im Rahmen einer Betriebserklärung auf Grundlage eines nationalen Standardszenarios (STS) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

5.1.3 Österreichisches Luftfahrtgesetz (LFG)

Die rechtlichen (nationalen) Bedingungen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sind in § 24f ff. des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt idGF. (Luftfahrtgesetz – LFG) festgelegt.

5.1.4 Verordnung (EU) 2018/1139

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1139 können die Mitgliedstaaten jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III der VO (EU) 2018/1139, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage jenes Kapitels erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) diesen Umständen oder Erfordernissen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;

b) Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;

c) der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert und

d) Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und sie wird auf nicht-diskriminierende Weise angewandt.

5.1.5 Verordnung (EU) 2019/945

Teil 16 des Anhanges der delegierten Verordnung (EU) 2019/945 regelt die Anforderungen an ein unbemanntes Luftfahrzeugsystem der Klasse C5 und an Zusatzteile der Klasse C5. Teil 17 des Anhanges der delegierten Verordnung (EU) 2019/945 regelt die Anforderungen an ein unbemanntes Luftfahrzeugsystem der Klasse C6.

6 Begründung

In Artikel 23 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über Vorschriften und Verfahren für den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge ist eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt, bis zu der die Mitgliedstaaten Erklärungen von UAS - Betreiber:innen auf der Grundlage nationaler Standardszenarien akzeptieren können. In Österreich wurden vier der genannten nationalen Standardszenarien (STS) in der Anlage S zum LBTH 67 veröffentlicht.

Nach Ablauf der Frist steht es den Betreibern offen, Betriebserklärungen gemäß Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in Verbindung mit einem Standardszenario gemäß Anlage 1 des Anhangs der VO (EU) 2019/947 („EU-ST“) abzugeben. Voraussetzung dafür ist u.a. der Betrieb von UAS mit der Klassenkennzeichnung C5 oder C6 gemäß VO (EU) 2019/945.

Die in Art. 23 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (UE) 2019/947 vom 24. Mai 2019 vorgesehene Übergangsfrist ist jedoch zeitlich ungenügend weit gefasst, um den Herstellern, Betreibern und sonstigen Beteiligten die Anpassung an die festgelegten Anforderungen der Klassen C5 und C6, die in Teil 16 und Teil 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 definiert sind, zu ermöglichen, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments UAS mit der Klassenkennzeichnung C5 nicht auf dem Markt verfügbar sind und die Anzahl an UAS der Klassenkennzeichnung C6 vernachlässigbar ist. In weiterer Folge ist bei einer Nicht-Verlängerung der in Art. 23 Abs. 4 angeführten Übergangsfrist der Betrieb aufgrund einer Deklaration in der UAS Betriebskategorie „Spezifisch“ faktisch nicht mehr möglich.

Die Voraussetzungen gem. Art. 71 Abs. 1 lit. a bis d der VO (EU) 2018/1139 für die Erteilung einer Ausnahme sind gewahrt. Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen werden durch die System- und Betriebsanforderungen gewährleistet, die in den nationalen Standardszenarien (Anlage S zum LBTH 67) festgelegt sind. Darüber hinaus sind der Geltungsbereich und die Dauer der Ausnahme auf das absolut Notwendige beschränkt und werden diskriminierungsfrei angewandt. Zudem kann es durch die Gewährung der Ausnahme aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von UAS mit der Klassenkennzeichnung C5 oder C6 innerhalb des Geltungszeitraumes der Ausnahme zu keinen Verzerrungen der Marktbedingungen kommen.

7. Maßnahmen

Aus den oben genannten Gründen wird eine Ausnahme von Art. 23 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt und die Einreichung neuer Anträge auf der Grundlage nationaler Standardszenarien (STS) während des begrenzten Zeitraums von 8 Monaten, sohin längstens bis 30. September 2024, gemäß Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 für zulässig erklärt. Diese Erklärungen verlieren unter Berücksichtigung der relevanten Verwaltungs- und Luftfahrtgesetze spätestens am 1. Jänner 2026 ihre Gültigkeit, wobei dieses Datum in Kraft bleibt und nicht unter diese Ausnahme fällt.